



Jugendordnung

§ 1 Zweck

1. Zweck dieser Jugendordnung ist es, einen Rahmen für die überfachliche Jugendarbeit im TSV Stellingen v. 1888 e.V. zu schaffen. Der Jugendsprecher vertritt die Jugend gegenüber dem Verein und den Sparten. Die Jugendordnung gibt die Richtlinien für die Jugendarbeit im Verein und die Arbeit des Jugendsprechers vor.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendabteilung des TSV Stellingen v. 1888 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendausschusses, Jugendgruppenleiter und alle Trainer und Übungsleiter, die in der Jugendarbeit tätig sind.

§ 3 Aufgaben

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der TSV Stellingen-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
 - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - Zusammenarbeit mit der Hamburger Sportjugend (HSJ) und den Jugendausschüssen der entsprechenden Sport - Fachverbände und den ihnen angeschlossenen Vereinen;
 - Förderung der außersportlichen Jugendarbeit durch Freizeitgestaltung und Veranstaltungen

§ 4 Organe

1. Die Organe der Jugend des TSV Stellingen v. 1888 e.V. sind:
 - Jugendvollversammlung (JVV)
 - Jugendausschuss (JA)

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Oberstes Organ ist die JVV. Ihr gehören alle 12-21 jährigen Kinder und Jugendlichen sowie Jugendgruppenleiter und alle Trainer und Übungsleiter, die in der Jugendarbeit tätig sind, an.
2. Die JVV ist öffentlich und sie findet jährlich statt, spätestens jedoch 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung.
3. Aufgaben
 - Wahl des Jugendsprechers
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Festlegung von Schwerpunkten im Verein für die Jugend
 - Genehmigung des letzten JVV-Protokolls
 - Verwendung des Etats
4. Einladung

Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zur JVV schriftlich vom JA einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der JVV mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Als ordnungsgemäße Einladung gilt auch die fristgemäße Veröffentlichung oder Beilage in der Vereinszeitung.
5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der JVV.

Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, ausgenommen das Amt des Jugendsprechers. Mindestalter ist hier 18 Jahre.
6. Beschlussfassung

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, sowie Änderungen der Jugendordnung, die eine 2/3 Mehrheit erfordern. Beschlüsse über Änderungen zur Jugendordnung bedürfen der vorherigen Ankündigung in der Tagesordnung. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Verlangen jedoch geheim.
7. Anträge

Anträge an die JVV müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der JVV schriftlich beim JA eingegangen sein und dürfen von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden.
8. Protokoll

In jeder JVV ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 6 Außerordentliche Jugendvollversammlung

1. Eine außerordentliche JVV muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vereinsvorstandes innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 7 Jugendausschuss (JA)

1. Zusammensetzung
Der JA setzt sich zusammen aus dem:
 - Jugendsprecher
 - mindestens 2 Jugendausschussmitgliedern.
2. Wahl
Der Jugendsprecher und der JA werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Arbeitsweise
Der JA tagt auf Einladung des Jugendsprechers. Die Sitzungen werden vom Jugendsprecher geleitet.
Über die Sitzungen des JA müssen Ergebnisprotokolle angefertigt werden.
4. Aufgaben
 - Planung und Koordination der Jugendarbeit
 - Beratung und Beantragung des Etats
 - Beantragung von Zuschüssen für Vereinsjugendarbeit (Jugendsprecher)
 - Bekanntgabe und Planung von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen
5. Beschlussfähigkeit
Der JA ist bei Anwesenheit des Jugendsprechers und mindestens 2 weiteren JA-Mitgliedern beschlussfähig.
6. Beschlussfassung
Der JA beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendsprechers (Versammlungsleiter).
Die Sitzungen des JA sind nicht öffentlich und finden nach Bedarf statt. In Ausnahmefällen kann der JA aber anders entscheiden.

§ 8 Kinderschutz

1. Alle bei uns tätigen Übungsleiter, Helfer o.ä., die mit Kindern arbeiten, müssen mit der Vertragsunterzeichnung den Ehrenkodex und den Verhaltensleitfaden vom TSV Stellingen unterschreiben und ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses muss alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden.
2. Schwerwiegende Verstöße gegen den Kinderschutz können zum Ausschluss aus Gremien/Organen/Tätigkeiten führen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und ist Mitglied im Vereinsvorstand.
2. Wenn kein Jugendausschuss vorhanden ist, ist der Jugendsprecher kommissarisch alleine beschlussfähig.
3. Die Jugendordnung ist Ergänzung der Satzung des TSV Stellingen. Sofern die Jugendordnung keine besondere Regelung enthält, gilt die Satzung des Vereins.

*Beschlossen vom Vorstand am 25. März 2019,
geändert vom Vorstand am 03. März 2022*